

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	43 (1946)
Heft:	1
Artikel:	Das schweizerische Armenwesen : Rückblick und Ausblick
Autor:	Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

43. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1946

Das schweizerische Armenwesen¹⁾

Rückblick und Ausblick

Von A. Wild, a. Pfr., Aktuar der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, Zürich

Das schweizerische Armenwesen um die Jahrhundertwende zeigt folgendes Bild: die Armenfürsorge als Aufgabe der Kantone regelten 23 durch besonderes Gesetz, darunter 20 auf dem Boden des althergebrachten Bürgerprinzips und 3 auf der Grundlage des Wohnortsprinzips (Bern, Neuenburg, Appenzell I.-Rh.). Appenzell A.-Rh. und Tessin besaßen noch kein Armengesetz. Der Bund hielt sich vom Armenwesen der Kantone fern und beschränkte sich auf die Unterstützung der Schweizerischen Unterstützungsvereine im Ausland. Indessen ist Art. 45, Abs. 3 und 5 der Bundesverfassung von 1874, der Bestimmungen über die Niederlassung arbeitsunfähiger und bereits dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallender Personen in Kantonen mit örtlicher Armenpflege und über die Ausweisung wegen Verarmung enthält, als Einbruch in die Heimatarmenpflege der Kantone zu bezeichnen. Ferner stellt Art. 48 der Bundesverfassung ein Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung und der Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, in Aussicht. Dieses Bundesgesetz ist am 22. Juni 1875 erlassen worden. Es verpflichtet die Kantone, unbemittelten, transportunfähigen Angehörigen anderer Kantone die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden zu lassen, ohne Kostenersatz aus den öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone. Dieser kann nur vom Hilfsbedürftigen selbst oder von anderen privatrechtlich Verpflichteten beansprucht werden. Dieses Bundesgesetz war aber bei den Gemeindearmenpflegen noch ziemlich unbekannt, hat jedoch seinen Einfluß auf die Verträge der Schweiz mit dem Ausland ausgeübt, so daß bedürftige kranke Ausländer den Schweizerbürgern gleich gehalten wurden.

1) Erschien zuerst in der Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 7/1945.

Da seit 1870 eine Entleerung der Bürgergemeinden einsetzte, namentlich in den ländlichen Kantonen, und kantonsfremde Schweizerbürger sich immer mehr in den Kantonen mit größeren Städten, Industriezentren und mit reichen Verdienstgelegenheiten niederließen, sah sich das kantonale Armenwesen in zunehmendem Maße genötigt, sich mit **auswärtigen verarmten Bürgern** zu befassen. Währenddem einige kantonale Armengesetze darauf Rücksicht nahmen und ausdrücklich bemerkten, daß auswärts verarmte Bürger den im Kanton wohnenden gleich zu halten seien oder die Unterstützung von einigen Bedingungen abhängig machten oder sie ganz in das Belieben der betreffenden Bürgergemeinde stellten, erwähnten die meisten diese auswärtige Armenpflege nicht. Bei ihr zeigten sich nun die großen **Schattenseiten** der Heimatarmenpflege (Unterstützung von Leuten, die man nicht oder nicht genügend kannte, Mangel an Kontrolle, zu spätes Eingreifen, Heimruf der Armen, Unterbringung und Unterstützung ganzer Familien im heimatlichen Armenhaus, Almosenausteilung statt durchgreifender Hilfe, Erziehung zur Armut, so daß sie sich durch viele Generationen fortpflanzte, briefliche Behandlung von Armenfällen, die ebenso unsinnig ist, wie briefliche Krankenpflege und namentlich ländliche Armenpflegen mit Bureauarbeit stark belastet). Diesen großen Übelständen der bürgerlichen Armenpflege suchten schon im 19. Jahrhundert zahlreiche **freiwillige Hilfs- und Armenvereine** in den Städten und größeren Ortschaften abzuhelfen (z. B. in Genf, Basel und Zürich). Sie ergänzten die öffentliche Armenpflege der Heimatgemeinden wirksam und milderten die Härten des Bürgerprinzips, ermöglichten es aber dadurch auch, daß die heimatliche Fernarmenpflege sich so lange halten konnte. Diesen freiwilligen Armenvereinen oder Einwohnerarmenpflegen in den Städten kommt auch das große Verdienst zu, daß sie zuerst eine rationelle Armenfürsorge durchführten und nach gewissen, für alle Fürsorge geltenden Grundsätzen handelten, daß sie wirkliche Hilfe leisten und die Ursachen der Bedürftigkeit bekämpfen wollten. Auf den Sekretariaten dieser freiwilligen Armenfürsorge-Organisationen waren um die Wende des Jahrhunderts die ersten **Berufsarmenpfleger** tätig. Ihre Tätigkeit erstreckte sich damals noch mehr auf das *gesamte* Gebiet der Bedürftigenfürsorge, so daß sie nicht nur im Armenrecht beschlagen sein, sondern auch über Kenntnisse im Zivil- und Strafrecht, in der Nationalökonomie und der Sozialpolitik, der Pädagogik und Medizin, der Psychologie und dem ausgedehnten Anstaltswesen verfügen sollten. Die großen Spezialorganisationen: Für die Jugend, Für das Alter, Für Gebrechliche bestanden damals noch nicht. Eine wirksame protestantische freiwillige Armenpflege und die katholische Caritas fehlten fast ganz. Die genannten Armensekretariate in den Städten, die sich übrigens aus protestantischen Hilfsorganisationen entwickelt hatten, ließen ihre Fürsorge also den Angehörigen aller Konfessionen und aller Nationen angedeihen und waren auch in dieser Beziehung vorbildlich. Aus den Kreisen dieser Berufsarmenpfleger, namentlich in Zürich und Basel, ging nun 1905 die **Schweizerische Armenpflegerkonferenz** hervor, nachdem schon 1903 ein Fachblatt für das schweizerische Armenwesen, „*Der Armenpfleger*“, ins Leben gerufen worden war, der 1908 das offizielle Organ der Konferenz wurde und 1937 einen willkommenen Ausbau durch eine Beilage mit Entscheiden auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung erfuhr. Die neue Organisation der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz verfolgte ein doppeltes Ziel: die fortschrittliche Gestaltung und Entwicklung des Armenwesens auf kantonalem, wie eidgenössischem Boden zu fördern, und die Armenfürsorger zu Stadt und Land einander näher zu bringen, beides durch das Mittel jährlicher Konferenzen, Ein-

gaben an Behörden, Referate und Publikationen über das Armenwesen. Die Konferenz hat in den 40 Jahren ihres Bestehens unentwegt diese beiden Ziele verfolgt und keine Veranlassung gehabt, sie zu ändern oder auf sie Verzicht zu leisten, weil sie erreicht worden wären; denn die Aufwärtsentwicklung auf dem Gebiete des Armenwesens geht äußerst langsam vor sich.

Die Tätigkeit der Konferenz begann damit, daß sie sofort eine Verbesserung der interkantonalen Armenpflege anstrebe durch Bildung von freiwilligen Einwohnerarmenpflegen oder Sekretariaten in allen größeren Gemeinden zum Verkehr mit den zuständigen heimatlichen Armenpflegen und Vermittlung ihrer Unterstützung. Bevor aber damit ein Erfolg erzielt werden konnte, brach der erste Weltkrieg aus. Mit Hilfe der Armendirektorenkonferenz gelang es da der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, das sogenannte Kriegsnotkonkordat zustande zu bringen, das die daran teilnehmenden Kantone zur Tragung der Unterstützung je zur Hälfte durch den Wohn- und Heimatkanton, resp. -gemeinde verpflichtete. Dieses Abkommen wurde 1920 durch das interkantonale Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung abgelöst (revidiert 1923 und 1937), dem bis jetzt 14 Kantone beigetreten sind, und das nach Ablauf einer vierjährigen unterstützungsfreien Karenzzeit die Unterstützungskosten zwischen Wohn- und Heimatkanton, entsprechend der Dauer der Niederlassung, verteilt und Heimschaffung nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen zuläßt.

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ließ ab 1919/20 alljährlich durch ihr Sekretariat eine Erhebung über die Gesamtzahl der von den Gemeindearmenpflegen in der Schweiz unterstützten Schweizerbürger und die für sie aufgewendeten Unterstützungssumme durchführen. 1923 folgte eine einmalige Statistik über die Zahl der Unterstützten und die Leistungen der freiwilligen Armenpflege in der Schweiz. 1924 gab eine Enquête Auskunft über die Zahl der unterstützten, notorisch trunksüchtigen Personen. Auch speziell über die Unterstützung der Alten wurde mehrere Male bei Anlaß der Diskussionen und der Abstimmungen über die Altersversicherung berichtet. Ein im Auftrage der Konferenz verfaßtes Werk ist die 1914 erschienene zweibändige Darstellung der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege in der Schweiz. In ihren jährlichen Konferenzen hat sich die Schweizerische Armenpflegerkonferenz u. a. hauptsächlich mit folgenden Fragen befaßt:

A. Der Gesetzgebung:

Bund und interkantonale Armenpflege, bundesrechtliche Entwicklung der interkantonalen Armenpflege, Bundeshilfe für die Konkordatskantone
Altersversicherung und Armenpflege
Wanderarmenfürsorge
Pflegekinderwesen
Verwandtenunterstützungspflicht
Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege
Armenpflege und Vormundschaft
Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege
Ausländerarmenpflege.

B. Der armenpflegerischen Praxis:

Die Verhütung erbkranken Nachwuchses
Hauswirtschaftliche Tüchtigkeit und Verarmung
Familienschutz und Armenpflege
Der Bettel und seine Bekämpfung
Arbeitslosenfürsorge

Psychopathenfürsorge

Zurückführung der Mindererwerbsfähigen ins Erwerbsleben

Unverbesserliche und ihre Verwahrung

Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge

Dilettantismus in der Fürsorge und zweifelhafte Wohlfahrtsunternehmungen

Kriegsfürsorge und Armenpflege

Die Frau und die Armenpflege

Diese Referate wurden auch regelmäßig im „Armenpfleger“ publiziert und lösten eine Aktion durch die Ständige Kommission der Konferenz aus. Ihre Ansichten und Entschlüsse konnten jedoch aus Mangel an Zeit und geeigneten Persönkeiten in der Öffentlichkeit und bei Behörden nicht immer mit dem nötigen Nachdruck vertreten und weiter verfolgt werden.

Der Frage der Sanierung der **Abzahlungsgeschäfte** nahm sich die Konferenz mit Nachdruck an und versuchte eine Lösung durch Herausgabe und Verbreitung eines Plakates, und dem unheilvollen Einfluß der **Lotterien** auf Unterstützte schenkte sie ebenfalls ihre volle Aufmerksamkeit. Zur Instruktion der Armenpflegen veranstaltete die Konferenz allein und in Verbindung mit anderen Organisationen von Zeit zu Zeit **Instruktionskurse** und bemühte sich auch — freilich vergeblich — zusammen mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft um die Einführung von Vorlesungen über die Fürsorge an den schweizerischen Hochschulen¹⁾. In verschiedenen Kantonen (Zürich, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Schwyz und Luzern) hat man sich die Schweizerische Armenpflegerkonferenz zum Vorbild genommen und **kantonale Armenpflegerkonferenzen** ins Leben gerufen, und 1922 bildete sich das **Groupement Romand des Institutions d'assistance publique et privée** mit denselben Zwecken, wie sie die schweizerische Konferenz verfolgt, um in engem Kontakt mit ihr ihre Bestrebungen in der Westschweiz dem Volke und den Behörden näher zu bringen.

Wenn wir das jetzige **Armenwesen** mit demjenigen um die Jahrhundertwende vergleichen, dürfen wir wohl sagen, sein äußeres Aussehen ist zu seinem Vorteil verändert worden. Es hat sich, wenn auch langsam, den veränderten Verhältnissen organisatorisch angepaßt und den Wohnort der Unterstützten immer mehr an der Fürsorge und den Unterstützungslasten beteiligt. Von den 25 Kantonen wird nun nur noch in Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A.-Rh., Thurgau und Genf (7) nach dem reinen Heimatprinzip unterstützt. In den übrigen 18 Kantonen kommt die wohnörtliche Unterstützung in Anwendung, in einigen, die dem Konkordate angehören, allerdings nur für ihre auswärtigen Armen. Die Konkordatskantone sind: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Solothurn, Basel-Land, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin (14). Gerade die volksreichsten Kantone haben sich dem Konkordat angeschlossen. Beiseite stehen immer noch die westschweizerischen Kantone. Neben dem Konkordat, dessen Einfluß auch in verschiedenen kantonalen Armengesetz-Revisionen unverkennbar ist, haben auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Schweizerische Strafgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen gebracht, die für das Fürsorgewesen der ganzen Schweiz verpflichtend sind (z. B. die Verwandtenunterstützungspflicht, Vernachlässigung der Familienpflichten usw.). Der traditionellen Gemeindearmenpflege hat sich eine stark entwickelte **Bundeshilfe** bei-

¹⁾ Im Sommersemester 1945 fand erstmals eine einstündige Vorlesung über „Die soziale Fürsorge in der Schweiz“ an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich statt.

gesellt (Unterstützung der öffentlichen Primarschule, Alkoholzehntel, Unterstützung des Anormalenwesens, Subvention der beruflichen Ausbildung, Kranken- und Unfallversicherung, Tuberkulosenhilfe, Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, Fürsorge für ältere Arbeitslose, Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung, Unterstützung von Schweizern im Ausland und von schweizerischen Heimkehrern). Die Aufwendungen des Bundes dafür beliefen sich im Jahre 1942 bereits auf etwa 50 Millionen Franken, währenddem die gesetzliche Armenpflege in den Kantonen etwa 82 Millionen Franken verausgabte. Die **großen freiwilligen Hilfsorganisationen**, die in den letzten Dezennien gebildet wurden: Pro Juventute, Pro Senectute, Pro Infirmis, Winterhilfe usw.) haben viel zur Ergänzung und Entlastung der Armenpflege beigetragen. Das ganze Fürsorgewesen hat sich weitgehend spezialisiert und eine Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige und Zweiglein ist dringend erforderlich. In Aussicht steht endlich die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, für die sich die schweizerische Armenpflegerkonferenz stets energisch eingesetzt hat, der Familienzulagen und der Mutterschaftsversicherung. Diese **Sozialfürsorge** wird sicherlich nicht ohne starken Einfluß auf das schweizerische Armenwesen bleiben, ohne es doch überflüssig zu machen.

Auch im Innern unseres Armenwesens hat sich manches geändert. Die **praktische Armenfürsorge wurde verbessert**. Sie erschöpft sich nicht mehr nur in polizeilichen Maßnahmen, sondern untersucht jeden einzelnen Fall gründlich, um die Armutsursachen festzustellen und sie mit den richtigen Mitteln bekämpfen zu können. Wirkliche umfassende Vor- und Fürsorge, Raterteilung, Betreuung kommen zur Geltung, wenn auch natürlich nicht überall in gleicher Weise.

Der Ausbildung von Armenpflegerinnen nehmen sich die **Sozialen Frauenschulen** an, und eine **Bildungsstätte für soziale Arbeit** befaßt sich mit der Ausbildung von Sozialarbeitern für die gesamte Fürsorge.

Für das **künftige schweizerische Armenwesen** sind in Aussicht zu nehmen:

1. Verbesserung der interkantonalen Armenfürsorge durch
Ausdehnung des Konkordates auf alle Kantone,
Revision des Bundesgesetzes von 1875,
Revision der kantonalen Einbürgerungsgesetze (eventuell Einführung der Zwangseinbürgerung),
Bundessubvention an die Kantone,
2. Verbesserung der Wanderarmenfürsorge.
3. Verbesserung des Pflegekinderwesens.
4. Reformen im Waisen- und Armenhauswesen (strikte Trennung von Kindern und Erwachsenen, Umwandlung von Armenanstalten in Altersheime, Arbeitskolonien usw.).
5. Stärkere Bekämpfung der Armutsursachen, namentlich des Alkoholismus, durch Sterilisation, Eheberatung, berufliche Ertüchtigung der Jugend, namentlich der weiblichen (Mutter- und Hausfrauenberuf).
6. Zusammenarbeit aller auf dem Boden der Gemeinde bestehenden Fürsorge-Organisationen und -Institutionen.
7. Intensivierung der nachgehenden Fürsorge in der offenen und geschlossenen Armenpflege.
8. Vermehrte Beteiligung der Frauen an der gesetzlichen Armenpflege und Heranziehung zu der nachgehenden Fürsorge (vide 7.).
9. Veranstaltung von Instruktionskursen für Armenpfleger in allen Kantonen und von Fortbildungskursen für einzelne Landesteile.
10. Ausbau des Fachblattes „Der Armenpfleger“.

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz wird, was in diesen zehn Punkten skizziert ist, als ihre wichtigsten Aufgaben betrachten, die sie zusammen mit der Schweizerischen Armendirektorenkonferenz zu lösen oder wenigstens einer Lösung näher zu bringen sucht.

Schweiz. Der Bundesratsbeschuß über die provisorische Ausrichtung von *Alters- und Hinterlassenenrenten* (Übergangsordnung) vom 9. Oktober 1945 bringt gegenüber der bisherigen Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes vom 24. Dezember 1941 einige wichtige Neuerungen, die wir im folgenden kurz aufzählen wollen:

1. Es handelt sich hier nun nicht mehr um eine Fürsorge, sondern um eine Versicherung mit Renten, jedoch ohne Prämienzahlung.

2. Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Rente für *alle* über 65 Jahre alten Personen, die Witwen und die Waisen schweizerischer Nationalität, die in der Schweiz wohnen und nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind. Die dauernd Unterstützten sind nicht mehr ausgeschlossen. Die einzige Bedingung für den Rentenanspruch besteht darin, daß das Jahreseinkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens in städtischen Verhältnissen für einen einzelnen Bezüger Fr. 1750.—, in halbstädtischen Fr. 1500.— und in ländlichen Fr. 1250.— per Jahr, für Ehepaare Fr. 2800.—, Fr. 2400.— und Fr. 2000.— nicht überschreitet. Auch muß von den Berechtigten oder seinen Angehörigen oder der zuständigen Gemeindebehörde ein Gesuch eingereicht werden. Nach der Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschuß vom 9. Oktober 1945, d. d. 9. November 1945, fallen bei der Berechnung des Einkommens die öffentlichen Unterstützungen der Kantone und Gemeinden sowie die Verwandtenunterstützungen nicht in Betracht, so daß also die Renten der Übergangsfürsorge durch Unterstützungsbeträge ergänzt werden können. Bei Anrechnung des Vermögens wird ein bescheidenes Vermögen nicht berücksichtigt, z. B. bei Bemessung der einfachen Altersrenten bis zu Fr. 3000.—, der Ehepaar-Altersrenten bis zu Fr. 5000.—.

3. Die Festsetzung der Beiträge an die berechtigten Bezüger ist nicht mehr dem Belieben der kantonalen Zentralstellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge überlassen, sondern im Bundesbeschuß festgesetzt. Sie betragen für den einzelnen Bezüger in städtischen Verhältnissen Fr. 600.—, in halbstädtischen Fr. 480.— und in ländlichen Fr. 360.—, für Ehepaare Fr. 1000.—, Fr. 800.— und Fr. 600.— per Jahr.

4. Die Bundesbeiträge oder Renten gehen nicht mehr an die Kantone zur Auszahlung an die Berechtigten durch die kantonalen Zentralstellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge, sondern werden durch die kantonalen Lohnausgleichskassen ausgerichtet. Die Prüfung der Gesuche dagegen ist Sache jener Zentralstellen.

5. Zur Finanzierung dieser übergangsweisen Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird der zentrale Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienst-Ersatzordnung mit 60% in Anspruch genommen. 40% haben Bund und Kantone zu leisten, und zwar 75% der Bund und 25% die Kantone, die ihrerseits zur Leistung eines Teils ihres Betreffnisses die Gemeinden verpflichten können.

Dieser Bundesbeschuß tritt am 1. Januar 1946 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1947.